Satzung
des
Förderkreises Kindergarten
St. Irmgardis Süchten

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kindergarten St. lrmgardis Süchteln“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

   – im Folgenden „FKI ” genannt –

2. Der FKI hat seinen Sitz in Viersen-Süchteln.

3. Die Gründung war im Jahr 2004

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der FKI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

2. Der FKI ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

3. Der Zweck des FKI ist, den Kindergarten St. Irmgardis Süchteln ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:

   1. Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
   2. Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
   3. Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
   4. Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen
   5. Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des FKIs in der Öffentlichkeit
   6. Der FKI übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

4. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden

5. Der FKI ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.

6. Mittel des FKIs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FKIs.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FKIs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

8. Der FKI ist politisch und konfessionell neutral.

9. Die Organe des FKI arbeiten ehrenamtlich, ihre Mitglieder haben nicht Teil an ihrem Vermögen.

§3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des FKI sind die Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließen.

2. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen

3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des FKIs nachhaltig zu fördern.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

4. Mit der Aufnahme ist das Mitglied nicht nur an die Vereinssatzung gebunden, sondern auch an alle vor seinem Eintritt ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen. Als Eintrittsdatum gilt der 1. des Monats in dem der Eintritt beantragt wurde.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Tod
2. schriftliche Austrittserklärung
3. Ausschluss

Die Schriftliche Austrittserklärung ist mindestens 4 Wochen zum Ende eines Kindergartenjahres an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluss aus dem FKI erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der Ausschluss muss erfolgen, wenn

1. ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung sich zuschulden kommen lässt,
2. es durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des FKIs sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

1. ein Mitglied mehr als 3 Monate im Zahlungsverzug ist,
2. andere Maßregelungen mehrfach ohne Erfolg blieben.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen (Brief oder Aushang im Kindergarten). Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Vorstandes folgende Maßregelungen verhängt werden:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des FKIs.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen monatlich festgesetzten Beitrag an den FKI.
2. Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich auf ein Vereinskonto zu entrichten oder einzuziehen.
3. Weitere Förderbeträge und Spenden sind erwünscht.

§8 Rechte und Pflichten

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den FKI in seinen Bestrebungen und Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstutzen, die gefassten Beschlüsse des Vorstands zu befolgen und die pünktliche Entrichtung der Beiträge einzuhalten oder deren Einziehung zu ermöglichen.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den FKI durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§9 Vereinsorgane

Organe des FKI sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FKI. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des FKIs.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb des Geschäftsjahres statt, die sich als Jahreshauptversammlung bezeichnet.

3. Zur Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen öffentlich durch Aushang im Kindergarten einzuladen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein 1 /3 der Mitglieder des FKI unter Angabe des Grundes und Zweckes einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt. Die Einberufung muss innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung erfolgen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit ¾ der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Sonst erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen.

6. Anträge können gestellt werden

    1. vom Vorstand

    2. von den Mitgliedern

§11 Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Einladung muss folgende Punkte enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung

2. die Tagesordnung

3. die Bezeichnung der Gegenstände aller eingegangenen Anträge mit Benennung der Antragsteller.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes

2. Kassenbericht des Kassierers und der Kassenprüfer

3. Entlastung des Vorstandes

4. Wahlen zum Vorstand (Versammlungsleiter, 1.Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer)

5. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
6. Beschlussfassung Ober vorliegende Anträge
7. Verschiedenes

§12 Vorstandsgremien

1. Der geschäftsführende Vorstand, der auch Vorstand im Sinne des §26 BGB ist, setzt sich zusammen aus:
    1. dem 1. Vorsitzenden
    2. dem 2. Vorsitzenden
    3. dem Kassierer/-in

   Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den FKI gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er kann einzelne Mitglieder des FKIs beauftragen, besondere Aufgaben zu übernehmen.
3. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. (1. Vorsitzender wird in geraden, 2. Vorsitzender und Kassierer/-in in ungeraden Jahren gewählt.) und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Berater sind nicht stimmberechtigt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch ernennen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:
    1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Bearbeitung von Anregungen aus den Reihen der Mitglieder.
    2. Die Bewilligung von Ausgaben

§13 Protokollierung der Beschlüsse

Bei Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wortgetreu aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§14 Kassenprüfer

Die Kasse des FKI s wird in jedem Jahr von einem Kassenprüfer kontrolliert. Die/Der Kassenprüfer darf im FKI kein anderes Amt ausüben. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

Die/Der Kassenprüfer wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Kassenprüfer wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des FKIs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

    1. der Vorstand mit Mehrheit von ¾ seiner Mitglieder beschlossen oder

    2. von ½ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50%der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
   Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein Kinderkrankenhaus St. Nikolaus und Kinderhaus Viersen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Gültigkeit

Mit Genehmigung dieser Satzung, die aus 16 Paragraphen besteht ist diese Satzung gültig.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Aufgestellt:

Viersen, 15. April 2004 geändert. 03. September 2018, 15. November 2022

Geändert:

Viersen, 26.04.2023

_____

Simone Maibaum

Die Gründungssatzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 03.05.2004 im Vereinslokal mit Mehrheit angenommen.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.04.2023 mit Mehrheit angenommen.
(Siehe Protokoll vom gleichen Tag)